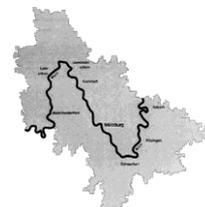


Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen
64278 Darmstadt



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom III 31.1-93d 38/03 (17) v. 20.03.2017	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-851302 E-Mail andrea.fueller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 009	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 12.07.2017
--	--	---	--------------------	---

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010;

**Erneute Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) in Verbindung mit § 10 Raumordnungsgesetz (ROG);
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Behörden
und Kommunen nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
in Verbindung mit dem Gesetz über die Metropolregion FrankfurtRheinMain für das Gebiet
des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain;**

Anlagen:

Stellungnahmen der beteiligten Verbandsmitglieder: Markt Obersinn, Markt Burgsinn, Gemeinde Aura i. Sinngrund, Gemeinde Fellen, Stadt Rieneck, Landratsamt Main-Spessart

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg bedankt sich für die Beteiligung im Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Im Rahmen der 1. Offenlegung haben wir uns mit Stellungnahme vom 14.05.2014 bereits umfangreich geäußert. Nach Anhörung der betroffenen Verbandsmitglieder und Umweltbehörden, nach Bekanntgabe des Planwerks im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 07/2017, S. 75 und nach seiner Veröffentlichung im Internet nimmt der Regionale Planungsverband Würzburg zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Der Sachliche Teilplan enthält Vorgaben zu Wind-, Solar- und Bioenergie, Geothermie und Wasserkraft. Der Regionale Planungsverband Würzburg begrüßt grundsätzlich die Planungsabsicht, Flächen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien festzulegen, um diesen Ausbau gesamt-

Vorsitzender des Verbandes
Thomas Schiebel, Landrat

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

räumlich zu steuern und damit die Energiewende umzusetzen. Für die Region Würzburg sind aufgrund der grenzüberschreitenden räumlichen Auswirkungen nur die Vorgaben für die Windenergienutzung maßgeblich.

Die Region Würzburg grenzt an den Main-Kinzig-Kreis und ist von insgesamt 8 geplanten Vorranggebieten betroffen:

- Vorranggebiet Nr. 2-55 (Sinntal), Gesamtgröße: 119,3 ha
- Vorranggebiet Nr. 2-56 (Gutsbezirk Spessart), Gesamtgröße: 53,4 ha
- Vorranggebiet Nr. 2-74 (Flörsbachtal), Gesamtgröße: 56,7 ha
- Vorranggebiet Nr. 2-76 (Flörsbachtal, Jossgrund), Gesamtgröße: 341,2 ha
- Vorranggebiet Nr. 2-76a (Flörsbachtal, Jossgrund), Gesamtgröße: 207,3 h
- Vorranggebiet Nr. 2-903 (Gutsbezirk Spessart, Steinau an der Straße), Gesamtgröße: 105,4 ha
- Vorranggebiet Nr. 2-937 (Flörsbachtal), Gesamtgröße: 202,5 ha
- Vorranggebiet Nr. 2-938 (Flörsbachtal), Gesamtgröße: 17,7 ha

Für das gegenständliche Verfahren ist von Bedeutung, dass im Regionalplan Würzburg im Kapitel „Energieversorgung“ die Windkraftnutzung in Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten verbindlich geregelt ist (Zwölfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13. Dezember 2016: Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“; In Kraft getreten am 23. Dezember 2016).

Dem Planungskonzept liegt ein abschließend abgewogener Katalog mit einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Tabu- und Restriktionskriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung zugrunde. Leitlinien der Steuerung sind der Schutz der Wohnbevölkerung durch Vorgabe eines generellen Siedlungsabstands (1.000 m zu Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen) sowie die Freihaltung der wertvollsten Landschaftsteile (u.a. Landschaftsschutzgebiete).

Relevante Äußerungen aus dem Beteiligungsverfahren des Regionalen Planungsverbandes Würzburg:

Der Markt Obersinn spricht sich gegen Windkraftanlagen in der eigenen Gemarkung aus und lehnt die **Vorranggebiete mit den Nrn. 2-55 und 2-56** unter Verweis auf die bestehenden Vogelschutz- und FFH-Gebiete auf bayerischer und hessischer Seite ab.

Der Markt Burgsinn, die Gemeinde Aura i.Sinngrund, die Gemeinde Fellen und die Stadt Rieneck sprechen sich gegen die Ausweisung der **Vorranggebiete 2-76 und 2-76a** aus, da sich nach deren Ansicht die Errichtung von Windkraftanlagen im Naturpark Spessart erheblich auf das Landschaftsbild auswirkt. Angeführt werden weiterhin eine Minderung der Wohnqualität durch Schattenwurf und Lärm sowie insbesondere die Auswirkungen auf den naturbezogenen Tourismus. Die Kommunen

weisen auf die Bedeutung des Spessarts als Naherholungsgebiet, die Bemühungen der Kommunen beim Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie auf die Bayerische Schanz als regional bedeutendes Ausflugsziel hin.

Das Landratsamt Main-Spessart lehnt die **Vorranggebiete 2-56, 2-76a und 2-938** aus artenschutzrechtlichen Gründen ab: Nach Auskunft der Behörde liegt das Vorranggebiet 2-56 innerhalb des 2 km-Puffers um das Vogelschutzgebiet 5723-471 „Nördlicher Forst Aura“, dessen Erhaltungsziel auch dem Schwarzstorch gilt. Die Vorranggebiete 2-76a und 2-938 befänden sich im 1 km-Puffer bzw. 2 km-Puffer um das Vogelschutzgebiet 6022-471 „Spessart“ dessen Erhaltungsziel auch dem Schwarzstorch gelte. Zu den **Vorranggebieten mit den Nrn. 2-55, 2-76, 2-937 und 2-74** weist das Landratsamt Main-Spessart darauf hin, dass sich auf bayerischer Seite der Naturpark Spessart im Landkreis Main-Spessart bis an die Landesgrenze erstreckt. Seine frühere Schutzzone gelte heute als Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ weiter. Zum Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ teilt die Behörde mit, dass dieses auf Grund seiner sehr hohen ökologischen und landschaftlichen Wertigkeit, seiner Großflächigkeit mit großen unzerschnittenen und unverlärmtten Räumen in seiner Gesamtheit im Regionalplan der Region 2 als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festgesetzt wurde. Von Seiten des Landratsamtes Main-Spessart erfolgt der Hinweis, dass in der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt beauftragten Landschaftsbildbewertung Bayern der Spessart in die höchste Kategorie (von 5) eingestuft wurde, ebenso in die höchste (von 3) für Landschaftserleben - Erholung.

Auf Grund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen einer sensiblen Landschaft ohne Vorbelastungen, die als Ausschlussgebiet für Windkraft ausgewiesen wurde, werden alle Vorrangflächen an der Landesgrenze, die an das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ angrenzen, aus naturschutzfachlichen Gründen seitens des Landratsamtes Main-Spessart abgelehnt (**Vorranggebiete mit den Nrn. 2-55, 2-56, 2-74, 2-76, 2-76a, 2-937 und 2-938**).

Das Landratsamt Main-Spessart weist außerdem auf die langjährigen Investitionen in den Naturpark Spessart zum Schutz und Ausbau als Erholungsgebiet mit überregionalem Einzugsbereich und auf die Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor in dieser Region hin, was durch Windkraftanlagen nach Befürchtung der Behörde konterkariert werden könnte.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilt zum **Vorranggebiet 2-937** mit, dass dieses teilweise direkt an das festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Laubersbachquellen des Marktes Frammersbach grenzt. Das vollständige Einzugsgebiet der Quellen sei nicht bekannt. Eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen, insbesondere während der Bauphase kann seitens der Behörde nicht ausgeschlossen werden. Die Behörde erhebt grundsätzlich keine Einwendungen hinsichtlich einer Errichtung von getriebelosen Windkraftanlagen, sofern die Gründung das Ausmaß üblicher Gewerbebauten nicht übertrifft und keine besonders relevanten Klüftzonen freilegt, hält jedoch eine Beteiligung der bayerischen Fachbehörden sowie des Marktes Frammersbach als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen bei der Planung und Erschließung durch Windkraftanlagen für erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gibt zu bedenken, dass mit der Festlegung eines Vor-

ranggebietes für erneuerbare Energien auch das Signal einer konfliktfreien Realisierbarkeit im gesamten Areal gesetzt würde, die aber im Falle des Vorranggebietes 2-937 nicht überall gewährleistet sein kann. Deswegen sollten im Flächensteckbrief die Hinweise für die Genehmigungsplanung im Punkt Wasserschutz wie folgt ergänzt werden:

„Das Vorranggebiet liegt teilweise im Grundwassereinzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung. Es können entsprechend den örtlichen Untergrundverhältnissen Standortausschlüsse bzw. -optimierungen und technische Maßnahmen an den Anlagen zum Schutz des Trinkwassers erforderlich werden.“

Das Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – trifft zum Umgang mit dem Arten- und Landschaftsschutz folgende allgemeine Aussagen:

Seit dem 20.12.2011 (aktuelle Fassung 19. Juli 2016) gelte in Bayern der Windenergie-Erlass – BayWEE, zusätzlich müsse das Urteil vom 17.03.2016, Az. 22 B 14.1875 und 22 B 14.1876 des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), das als Präzedenzfall für den Artenschutz gilt, berücksichtigt werden. Danach müssen in Bayern die aktuellen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (Stand April 2015) angewandt werden.

Die ausführliche Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – ist der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken (Az. 24-8324-4-1 vom 10.07.2017) beigelegt. Dieser Stellungnahme sind Informationen zum Umgang mit dem Artenschutz auf bayerischer Seite sowie Karten mit Artnachweispunkten zu entnehmen.

Die Fachstelle teilt mit, dass ihre Stellungnahme auf keinen Fall vollständig ist in Bezug auf Vorkommen von streng geschützten und kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Insbesondere die Zwergfledermaus sei im Umfeld aller grenznahen Vorranggebiete vorhanden und somit sei mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Vorkommen auch weiter auf hessischer Seite erstrecken. Die höhere Naturschutzbehörde hält es daher für unbedingt erforderlich, im Vorfeld der Genehmigungsplanung ausreichende Untersuchungen insbesondere bezüglich des Artenschutzes unter Einbeziehung der unterfränkischen Seite durchzuführen.

Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ist um Brutplätze der kollisionsgefährdeten Vogelarten entsprechend des engeren Prüfbereichs gemäß Bayerischem Windenergie-Erlass, Anlage 3, artabhängig ein Puffer von i. d. R. 1 km anzusetzen, in dem keine Vorranggebiete für Windkraftnutzung ausgewiesen werden. Für den Schwarzstorch werde aktuell ein Puffer von 3 km, für den Rotmilan ein Puffer von 1,5 km (1 km bei älteren Planungen) bei der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung zu Grunde gelegt. Die Fachstelle legt dar, dass im Rahmen des Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Bayerischer Odenwald“ zur Ermöglichung der Errichtung von Windkraftanlagen analog zu bereits andernorts umgesetzten Zonierungskonzepten und damit unter Berücksichtigung der aktuell anerkannten fachlichen Standards der Umkreis von 1 km um Fledermausquartiere der kollisionsgefährdeten Arten als Kriterium zur Festlegung von

Tabuzonen berücksichtigt worden ist. Zu den kollisionsgefährdeten Fledermausarten gehören lt. höherer Naturschutzbehörde neben Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Alpenfledermaus, Zweifarbfledermaus, auch (abweichend von den berücksichtigten kollisionsgefährdeten Fledermausarten in Hessen) die Zwergfledermaus (s. Anlage 6 Windenergie-Erlass Bayern).

Zum Landschaftsschutz legt die höhere Naturschutzbehörde dar, dass für Bayern eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung („Bay. Landschaftsbildbewertung“) durchgeführt wurde (Landschaftsbildbewertung Bayern; Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 26.08.2015). Diese teile alle Gebiete in Bayern in ihre landschaftliche Eigenart, auf einer Skala von 0 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) ein. Landschaftsbildeinheiten mit einer Wertigkeit von 5 inklusive einem Puffer von 1 km wurden – seit Vorliegen der Bay. Landschaftsbildbewertung – in aktuellen regionalplanerischen Konzepten ausgeschlossen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde auch bei der Aufstellung von Regionalplänen in Hessen zu übernehmen, da Windkraftanlagen aufgrund ihrer großen Höhe weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben und Windkraftanlagen auf hessischer Seite somit auch das Landschaftsbild in Unterfranken erheblich beeinträchtigen können. Viele der Vorranggebiete befänden sich im 1 km Puffer um die grenznahen Flächen, die eine Landschaftsbildwertigkeit von 5 aufweisen und sind daher nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde um diesen Puffer zu reduzieren oder ganz zu verwerfen (**betrifft die Vorranggebiete mit den Nrn. 2-55, 2-56, 2-74, 2-76, 2-76a, 2-937 (teilweise) und 2-938**; siehe hierzu auch die in der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als Anlage 2 übermittelte Karte „Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung in Hessen – Bewertung des Landschaftsbildes in Bayern“).

Nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde erfolgte im Rahmen der bay. Landschaftsbildbewertung außerdem eine Einstufung der Landschaft in ihre Erholungswirksamkeit. Auf einer Skala von 1 (gering) bis 3 (hoch) werde die Erholungswirksamkeit eingeteilt. Die Erholungswirksamkeit habe jedoch in Unterfranken bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft keine Rolle gespielt.

Die höhere Naturschutzbehörde teilt zum **Vorranggebiet 2-55** mit, dass dieses zwischen den Landschaftsbildeinheiten „Sinntal unterhalb von Staatsbad Brückenau“, „Großflächige Laubwälder des Roßbacher und Detter Forstes“ und „Sinntal“ liegt. Die auf bayerischer Seite angrenzende Landschaftsbildeinheit „Sinntal unterhalb von Staatsbad Brückenau“ liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG-00563.01) innerhalb des Naturparks Bayerische Rhön (Naturpark NP-00002). Südlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01) innerhalb des Naturparks Spessart (Naturpark NP-00015) mit der Landschaftsbildeinheit „Sinntal“.

Die Landschaftsbildeinheiten „Sinntal unterhalb von Staatsbad Brückenau“ und „Sinntal“ sind nach Auskunft der Fachstelle mit der höchsten Wertstufe hinsichtlich der landschaftlichen Eigenart (Stufe 5) und der Erholungswirksamkeit (Stufe 3) bewertet. Ergänzend finden sich gemäß Auskunft der höheren Naturschutzbehörde in diesen Landschaftsbildeinheiten noch eine Vielzahl an Höhenrücken

und damit Landschaftsbildelemente, die als empfindliche Elemente des Landschaftsbilds anzusehen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nach Ansicht der Fachstelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswertigkeit führen. Das **Vorranggebiet 2-55** liegt vollständig im Bereich des sensiblen 1km-Puffers (um die Landschaftsbild-Stufe 5) und ist nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde daher zu verwerfen.

Zum Vorranggebiet 2-55 weist die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km das FFH-Gebiet Sinngrund (5823-301) und in ca. 3 km Entfernung das FFH-Gebiet Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (5824-371) befindet. Das Biosphärenreservat Rhön (UNESCO-BR-00003) grenze unmittelbar an die Vorrangfläche 2-55 an.

Im Umfeld des Vorranggebietes 2-55 sind lt. höherer Naturschutzbehörde Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten (Schwarzstorch, Rotmilan) vorhanden.

Die Fachstelle legt dar, dass die Umgebung des Vorranggebietes 2-55 in späteren Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Betroffenheit des Schwarzstorchs untersucht werden muss. Sollten sich Brutvorkommen in einer Entfernung von maximal 3 km zur Windkraftanlage bestätigen, sei eine Betroffenheit des Schwarzstorchs mittels Raumnutzungsanalyse zu überprüfen. Die Fachstelle weist darauf hin, dass darüber hinaus in einem Puffer von 10 km um Windkraftanlagen-Standorte zu prüfen ist, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate durch die geplanten Windkraftanlagen betroffen sein können, was zur Ablehnung der Anlagen in dem Vorranggebiet im späteren Genehmigungsverfahren führen kann. Nahrungsflugkorridore seien ebenfalls von Windkraftanlagen freizuhalten. Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in unterfränkischen Regionalplankonzepten in einem Puffer von 3 km um einen bekannten Schwarzstorch-Brutplatz keine Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen wurden.

Die Fachstelle weist außerdem darauf hin, dass im Umfeld des Vorranggebietes 2-55 sichere, wahrscheinliche und mögliche Brutvorkommen des Rotmilan vorhanden sind. Laut höherer Naturschutzbehörde sind bekannte Brutvorkommen von Rotmilan mit einem Abstandspuffer von 1,5 km bei der Festlegung der Vorranggebiete zu berücksichtigen. Nach Berechnung der Fachstelle wird der Mindestabstandspuffer zum Brutvorkommen des Rotmilans jedoch eingehalten.

Auch wenn weitere Artnachweispunkte (u.a. Schwarzstorch, Fledermäuse, Rotmilan) die erforderlichen Puffer zu den Vorranggebieten aufweisen, ist lt. höherer Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass sich deren Habitate auch auf hessischer Seite erstrecken, bzw. weitere Individuen oder Brutvorkommen in grenznaher Umgebung zu finden sind. Im späteren Genehmigungsverfahren könne dies ggf. durch Zerschneidung oder Fragmentierung der Habitate und durch Beseitigung von Nistplätzen oder Quartieren zu Problemen führen. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ist daher zu prüfen, ob durch die oben genannten artenschutzrechtlichen Kriterien das Vorranggebiet 2-55 ggf. zu reduzieren oder zu verwerfen ist.

Zu den **Vorranggebieten 2-56, 2-902 und 2-903** teilt die höhere Naturschutzbehörde mit, dass die auf bayerischer Seite angrenzende Landschaftsbildeinheit „Hochspessart“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01) innerhalb des Naturparks Spessart (Naturpark NP-00015) liegt. Dieses Gebiet

zähle zu den laut „Bay. Winderlass“ besonders sensibel zu behandelnden Gebieten und werde lt. „Bay. Landschaftsbildbewertung“ mit der Wertstufe 5 (höchste) bewertet und zusätzlich der Wertstufe 3 (höchste) für Erholungswirksamkeit. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nach Ansicht der Fachstelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswertigkeit führen.

Das Vorranggebiet 2-56 liegt vollständig im Bereich des sensiblen 1km-Puffers (um die Landschaftsbild-Stufe 5) und ist nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde daher zu verwerfen.

Die Fachstelle weist außerdem darauf hin, dass sich in einer Entfernung von ca. 1 km zum Vorranggebiet 2-56 und ca. 2,5 bzw. 3 km zu den Vorranggebieten 2-903 und 2-902 das Europäische Vogelschutzgebiet Nördlicher Forst Aura (5723-471) und das FFH-Gebiet Hochspessart (6022-371) befinden. Im unmittelbaren Umfeld seien Nachweise von kollisionsgefährdeten Fledermaus- (Rauhautfledermaus) und Vogelarten (Schwarzstorch) vorhanden, zusätzlich gäbe es Artnachweise von Sperlingskauz, Raufußkauz, Fransenfledermaus und Hohltaube.

Die höhere Naturschutzbehörde legt dar, dass die Umgebung der Vorranggebiete 2-56, 2-902 und 2-903 in späteren Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Betroffenheit des Schwarzstorchs untersucht werden muss. Sollten sich Brutvorkommen in einer Entfernung von maximal 3 km zur Windkraftanlage bestätigen, sei eine Betroffenheit des Schwarzstorchs mittels Raumnutzungsanalyse zu überprüfen. Die Fachstelle weist darauf hin, dass darüber hinaus in einem Puffer von 10 km um Windkraftanlagen-Standorte zu prüfen ist, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate durch die geplanten Windkraftanlagen betroffen sein können, was zur Ablehnung der Anlagen in dem Vorranggebiet im späteren Genehmigungsverfahren führen kann. Nahrungsflugkorridore seien ebenfalls von Windkraftanlagen freizuhalten. Besonders im Europäischen Vogelschutzgebiet Nördlicher Forst Aura wird nach Auskunft der höheren Naturschutzbehörde eine große Population Schwarzstörche in gutem Erhaltungszustand angegeben, des Weiteren kommt die Waldschnepfe mit Brutvorkommen in diesem Vogelschutzgebiet vor. Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass in unterfränkischen Regionalplankonzepten in einem Puffer von 3 km um einen bekannten Schwarzstorch-Brutplatz keine Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen wurden.

Auch wenn die Artnachweispunkte (u.a. Schwarzstorch, Fledermäuse) die erforderlichen Puffer zu den Vorranggebieten aufweisen, ist lt. höherer Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass sich deren Habitate auch auf hessischer Seite erstrecken, bzw. weitere Individuen oder Brutvorkommen in grenznaher Umgebung zu finden sind. Im späteren Genehmigungsverfahren könne dies ggf. durch Zerschneidung oder Fragmentierung der Habitate und durch Beseitigung von Nistplätzen oder Quartieren zu Problemen führen. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ist daher zu prüfen, ob durch die oben genannten artenschutzrechtlichen Kriterien die Vorranggebiete 2-56, 2-902 und 2-903 ggf. zu reduzieren oder zu verwerfen sind.

Zu den **Vorranggebieten 2-76, 2-76a und 2-938** teilt die höhere Naturschutzbehörde mit, dass die auf bayerischer Seite angrenzende Landschaftsbildeinheit „Hochspessart“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01) innerhalb des Naturparks Spessart (Naturpark NP-00015) liegt. Dieses Gebiet

zähle zu den laut „Bay. Winderlass“ besonders sensibel zu behandelnden Gebieten und werde lt. „Bay. Landschaftsbildbewertung“ mit der Wertstufe 5 (höchste) bewertet und zusätzlich der Wertstufe 3 (höchste) für Erholungswirksamkeit. Ergänzend finden sich gemäß Auskunft der höheren Naturschutzbehörde in dieser Landschaftsbildeinheit noch eine Vielzahl an Höhenrücken und damit Landschaftsbildelemente, die als empfindliche Elemente des Landschaftsbilds anzusehen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nach Ansicht der Fachstelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswertigkeit führen.

Die Vorranggebiete 2-76, 2-76a und 2-938 liegen vollständig im Bereich des sensiblen 1km-Puffers (um die Landschaftsbild-Stufe 5) und sind nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde daher zu verwerfen.

Die Fachstelle weist außerdem darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zu den Vorranggebieten 2-76a und 2-938 zusätzlich das Europäische Vogelschutzgebiet Spessart (6022-471) und das FFH-Gebiet Hochspessart (6022-371) befinden. Das Vorranggebiet 2-76 liege nahe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Noerdlicher Forst Aura“ (5723-471). Im unmittelbaren Umfeld sind lt. höherer Naturschutzbehörde Nachweise von kollisionsgefährdeten Fledermaus- (Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus) und Vogelarten (Schwarzstorch) vorhanden. Zusätzlich gebe es Artnachweise von Sperlingskauz, Mittelspecht, Raufußkauz, Kolkrabe, Hohлтаube, Turmfalke, Wasserramsel und Bechsteinfledermaus.

Die Fachstelle legt dar, dass sich südöstlich des Vorranggebietes 2-76a ein Nachweis der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus befindet. Die Zwergfledermaus ist, wie o.a. in Anlage 6 des Bay. Windenergie-Erlasses als kollisionsgefährdete Art gelistet. Nach Ansicht der Fachstelle ist das Vorranggebiet 2-76a daher um den 1 km-Pufferbereich zu reduzieren.

Die höhere Naturschutzbehörde legt dar, dass in der Umgebung der Vorranggebiete 2-76, 2-76a und 2-938 sichere Brutvorkommen des Schwarzstorchs vorhanden sind (Abstand ca. 3 km). Nach Berechnung der Fachstelle wird der Mindestabstandspuffer von 3 km (weiche Tabuzone gem. Kriterienkatalog der Regionalpläne Unterfranken sowie Regionalplan Südhessen) jedoch eingehalten. In späteren Genehmigungsverfahren muss lt. Fachstelle die Betroffenheit des Schwarzstorchs untersucht werden. Sollten sich Brutvorkommen in einer Entfernung von maximal 3 km zur Windkraftanlage bestätigen, sei eine Betroffenheit des Schwarzstorchs mittels Raumnutzungsanalyse zu überprüfen. Die Fachstelle weist darauf hin, dass darüber hinaus in einem Puffer von 10 km um Windkraftanlagen-Standorte zu prüfen ist, ob regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate durch die geplanten Windkraftanlagen betroffen sein können, was zur Ablehnung der Anlagen in dem Vorranggebiet im späteren Genehmigungsverfahren führen kann. Nahrungsflugkorridore seien ebenfalls von Windkraftanlagen freizuhalten.

Auch wenn die Artnachweispunkte (u.a. Schwarzstorch, Fledermäuse) die erforderlichen Puffer zu den Vorranggebieten aufweisen, ist lt. höherer Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass sich deren Habitate auch auf hessischer Seite erstrecken, bzw. weitere Individuen oder Brutvorkommen in grenznaher Umgebung zu finden sind. Im späteren Genehmigungsverfahren könne dies ggf. durch Zerschneidung oder Fragmentierung der Habitate und durch Beseitigung von Nistplätzen oder Quar-

tieren zu Problemen führen. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ist daher zu prüfen, ob durch die oben genannten artenschutzrechtlichen Kriterien die Vorranggebiete 2-76, 2-76a und 2-938 ggf. zu reduzieren oder zu verwerfen sind.

Zu den **Vorranggebieten mit den Nrn. 2-74 und 2-937** teilt die höhere Naturschutzbehörde mit, dass die auf bayerischer Seite angrenzende Landschaftsbildeinheit „Hochspessart“ im Landschaftsschutzgebiet (LSG-00561.01) innerhalb des Naturparks Spessart (Naturpark NP-00015) liegt. Dieses Gebiet zähle zu den laut „Bay. Winderlass“ besonders sensibel zu behandelnden Gebieten und werde lt. „Bay. Landschaftsbildbewertung“ mit der Wertstufe 5 (höchste) bewertet und zusätzlich der Wertstufe 3 (höchste) für Erholungswirksamkeit. Ergänzend finden sich gemäß Auskunft der höheren Naturschutzbehörde in dieser Landschaftsbildeinheit noch eine Vielzahl an Höhenrücken und damit Landschaftsbildelemente, die als empfindliche Elemente des Landschaftsbilds anzusehen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde nach Ansicht der Fachstelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungswertigkeit führen.

Das Vorranggebiet 2-74 liegt vollständig im Bereich des sensiblen 1km-Puffers (um die Landschaftsbild-Stufe 5) und ist nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde daher zu verwerfen. Das Vorranggebiet 2-937 sei entsprechend um den 1km-Abstandspuffer zu reduzieren.

Nahe zu den Vorranggebieten 2-74 und 2-937 befinden sich lt. höherer Naturschutzbehörde das FFH-Gebiet Lohrbach- und Aubach-Tal (5922-371) und das Naturschutzgebiet Spessartwiesen (NSG-00586.01). Lt. höherer Naturschutzbehörde sind Nachweise von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (Zwergfledermaus) vorhanden sowie Artnachweise der Fledermausarten Braunes und Graues Langohr.

Auch wenn die Artnachweispunkte (Fledermäuse) die erforderlichen Mindestabstandspuffer von 1 km zu den Vorranggebieten 2-74 und 2-937 aufweisen, ist gemäß höherer Naturschutzbehörde davon auszugehen, dass sich deren Habitate auch auf hessischer Seite erstrecken, bzw. weitere Individuen oder Brutvorkommen in grenznaher Umgebung zu finden sind. In späteren Genehmigungsverfahren könne dies ggf. durch Zerschneidung oder Fragmentierung der Habitate und durch Beseitigung von Nistplätzen oder Quartieren zu Problemen führen. Nach Ansicht der höheren Naturschutzbehörde ist daher zu prüfen, ob durch die oben genannten artenschutzrechtlichen Kriterien die Vorranggebiete 2-74 und 2-937 ggf. zu reduzieren oder zu verwerfen sind.

Bewertung aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg:

Nachhaltige Raumentwicklung:

Die regionalplanerische Stellungnahme erfolgt u.a. auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes – ROG. Nach § 1 ROG sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Absatz 1 ROG ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Im Sinne dieser Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sind einerseits die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Gleichzeitig ist die prägende Vielfalt des Gesamttraums und seiner Teilräume zu sichern (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Hierzu ist der Freiraum durch übergreifende Fachplanungen zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit u.a. der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern und die wirtschaftlichen Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (§ 2 Abs. 2 ROG).

1. Siedlungsabstände

Im Rahmen der 1. Offenlegung wurde kritisiert, dass der 1.000 m-Abstand zum Ortsteil Deutelbach der Gemeinde Aura i.Sinngrund nicht eingehalten wird. Die Siedlungsabstände wurden erneut überprüft mit dem Ergebnis, dass die im hessischen Plankonzept zugrunde gelegten Abstände zu Deutelbach nicht eingehalten werden und das betroffene Vorranggebiet 2-76 entsprechend zu reduzieren ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass in Bayern die sog. 10 H-Regelung gilt. Diese sieht bei Windenergieanlagen einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zur geschützten Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vor (Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO). Zwar bindet die 10 H-Regelung die Regionalversammlung nicht. Wir bitten dennoch darum, die hinter dieser sog. „10 H-Regelung“ stehenden Wertungen zum Schutz der örtlichen Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

2. Überlastung eines Landschaftsraumes durch Windkraftanlagen

Der Regionale Planungsverband Würzburg weist darauf hin, dass in der Regionalplanfortschreibung im Windkraftkonzept im Rahmen der Abwägung darauf geachtet wurde, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch Vorranggebiete zu vermeiden, um eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen zu vermeiden. Da eine mögliche Einkreisung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie z.B. Wald), werden in Bayern folgende Anhaltspunkte in die Prüfung einbezogen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Auch im Konzept des Regionalplans Südhessen erfolgt eine Abwägung im Einzelfall, ob Ortschaften durch Flächen für die Windenergienutzung umstellt werden und so eine besondere Bedrängungswirkung entsteht. Demnach kann diese Umfassung vermieden werden, wenn der freie Blick (180 Grad) vom äußeren Rand der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad möglich ist und der Umfassungswinkel unter 120 Grad beträgt. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Einkreisung des Ortsteils Deutelbach (Gemeinde Aura i.Sinngund) gegeben, da die Ausdehnung der geplanten Vorrangfläche 2-76 mehr als ein Drittel des Ortsumfangs (ca. 140 Grad) beträgt. Wir bitten daher um eine entsprechende Rücknahme des Vorranggebietes 2-76, um eine einseitige Belastung der Ortschaft Deutelbach zu vermeiden.

3. Arten- und Landschaftsschutz

In der Region Würzburg sind die Räume, an welche die geplanten Vorranggebiete unmittelbar angrenzen oder in relativ großer Nähe dazu liegen, weiträumig als Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart festgesetzt. Diese Schutzkategorie bringt den sehr hohen Stellenwert insbesondere des Landschaftsbilds dieses Raumes zum Ausdruck. Dazu kommt die sehr hohe artenschutzrechtliche Bedeutung – auch außerhalb festgesetzter Natura 2000-Gebiete.

Hinsichtlich des **Artenschutzes** wurden im Windkraftkonzept der Region Würzburg die Natura 2000-Gebiete (SPA- und FFH-Gebiete) als Ausschlussgebiete festgelegt. Dem Konzept liegt außerdem eine regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) zugrunde: Für die Bereiche außerhalb der Natura 2000-Gebiete wurde auf der Grundlage der im Windenergie-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten für jede dieser in der Region Würzburg bekannten,

streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung durchgeführt. Abwägungserheblich waren dabei die identifizierten „Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz“ sowie die „Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“.

Gebiete mit „herausragender Bedeutung für den Vogelschutz“ wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Dies betrifft die engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze (1.000 m bzw. 3.000 m) insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke und Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt), für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss. In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können. In den „Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ wurden keine Vorrang- sondern Vorbehaltsgebiete festgelegt. Dies betrifft u.a. die engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze (500 - 1.000 m) der schlaggefährdeten Vogelarten Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbusard. Auch hier gilt im engeren Prüfbereich die Regelvermutung, wonach von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da die Arten in Bayern relativ verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden Ausnahmen vom Tötungsverbot in Aussicht gestellt.

Dieses Vorgehen wurde gestützt durch Erkenntnisse aus teilweise parallel laufenden Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, in denen es insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen zu Einschränkungen bzw. zur Versagung von Genehmigungen bei Windkraftanlagen gab. Im Ergebnis führte insbesondere die Würdigung artenschutzrechtlicher Belange dazu, dass in der Region Würzburg etliche Vorranggebiete für Windkraft zu Vorbehaltsgebieten herabgestuft werden mussten.

In dem verbindlichen Windkraftkonzept der Region Würzburg hatten vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anlage 4) trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies wurde damit begründet, dass Windkraftanlagen i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen des Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Bayerischer Odenwald“ jedoch – analog zu bereits andernorts umgesetzten Zonierungskonzepten und damit unter Berücksichtigung der aktuell anerkannten fachlichen Standards – der Umkreis von 1.000 m um Fledermausquartiere der kollisionsgefährdeten Arten als Kriterium zur Festlegung von Tabuzonen berücksichtigt wurde.

Auch die geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung im vorliegenden Entwurf sind von artenschutzrechtlichen Belangen betroffen, die insbesondere in der Stellungnahme vom Landratsamt Main-Spessart bzw. vom Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Unterfranken (höhere Natur-

schutzbehörde) z.T. ausführlich bewertet wurden. Wesentliche artenschutzrechtliche Bedenken und Hinweise, insbesondere aufgrund der Betroffenheit von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Wanderfalken und Fledermäusen erfolgten zu folgenden **Vorranggebieten: 2-55, 2-56, 2-76, 2-76a (Reduzierung um 1 km-Pufferbereich zum Nachweis Zwergfledermaus), 2-903 und 2-938**. Wir bitten darum, die umfangreiche Würdigung der artenschutzrechtlichen Belange in die Abwägung der betroffenen Vorranggebiete einzustellen.

Dem im vorliegenden Entwurf zugrunde liegenden Planungskonzept ist zu entnehmen, dass für Flächen in einem Puffer von 1 km um Vogelschutzgebiete generell bzw. 2 km um Vogelschutzgebiete, deren Erhaltungsziel dem Schwarzstorch dient, geprüft wurde, ob erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Vogelschutzgebiete auszuschließen sind. Wie den Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart sowie der höheren Naturschutzbehörde zu entnehmen ist, liegen direkt an der Grenze zu Südhessen zwei SPA-Gebiete: Das Vorranggebiet 2-56 liegt innerhalb des 2 km-Puffers um das Vogelschutzgebiet 5723-471 „Nördlicher Forst Aura“, dessen Erhaltungsziel auch dem Schwarzstorch gilt. Die Vorranggebiete 2-76a und 2-938 befinden sich im 2 km-Puffer um das Vogelschutzgebiet 6022-471 „Spessart“, dessen Erhaltungsziel auch dem Schwarzstorch dient. Aus den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass die o.a. Prüfung der Erhaltungsziele sich auch auf die angrenzenden bayerischen SPA-Gebiete erstreckt hat. Wir bitten darum, die Vereinbarkeit der genannten Vogelschutzgebiete mit den geplanten Vorranggebieten 2-56, 2-76a und 2-938 zu prüfen und diese ggf. zurückzunehmen.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg kommt bei den Windkraftplanungen dem Aspekt des **Landschaftsschutzes** eine besondere Problematik zu: Für das gegenständliche Verfahren ist von Bedeutung, dass sich der Regionale Planungsverband Würzburg im Rahmen seines Windkraftkonzeptes ausführlich mit der Möglichkeit der Planung von Windkraftanlagen auch im Landschaftsschutzgebiet Spessart beschäftigt hat. Letztendlich erfolgte im seit Dezember 2016 verbindlichen Plankonzept ein Ausschluss von Windkraftanlagen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke (weiches Tabukriterium). Dieses Vorgehen beruhte letztendlich auf Entscheidungen des Bezirks Unterfranken als zuständigen Ordnungsgeber für das LSG „Spessart“: Der Bezirk Unterfranken hat sich auf mehreren Sitzungen mit der Windkraft im Spessart beschäftigt und letztlich am 16.04.2015 beschlossen, die Verordnung nicht dahingehend zu ändern, dass Windkraftanlagen zukünftig ermöglicht werden sollen. Grundlage hierfür war eine Vorprüfung der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – u.a. auf Grundlage der im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt durchgeführten „Landschaftsbildbewertung Bayern“. Diese hatte zum Ergebnis, dass der Spessart als schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien einzuschätzen ist. Außerdem sollen die Kernbereiche des Spessarts als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald und nahezu unverlärmters Landschaftsraum erhalten bleiben. Bemerkenswerterweise wurde der Sandsteinspessart gemäß Begründung zu

Z3.1-6 auch in Hessen als „besonders schützenswerter Landschaftsraum“ identifiziert mit nahezu gleicher Begründung wie in Bayern. Wir bedauern sehr, dass sich die Träger der Regionalplanung dagegen entschieden haben, die „Besonders schützenswerten Landschaftsräume“ nicht von Vorranggebieten freizuhalten. Da es sich bei geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung im Spessart entlang der Grenze zu Bayern zwar um Randgebiete in Hessen, in Bezug auf den Naturraum Spessart jedoch um Kernbereiche handelt, bitten wir um erneute Überprüfung, ob in den wenigen Räumen, in denen noch freier Naturgenuss möglich ist und die aufgrund der Unberührtheit eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz besitzen, auf Vorranggebiete für Windenergie verzichtet werden sollte.

Auch das Landratsamt Main-Spessart und die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – weisen in ihren Stellungnahmen auf die hohe ökologische und landschaftliche Wertigkeit des Spessarts sowie auf seine Großflächigkeit mit großen unzerschnittenen und unverlärnten Räumen hin. Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg sind daher im Hinblick auf das eigene Windkraftkonzept die geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung, die direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ angrenzen und im Hinblick auf die Landschaftsbildbewertung im Bereich eines 1km-Puffers um Gebiete der höchsten Wertigkeit hinsichtlich Landschaftsbild (Stufe 5) liegen, abzulehnen (betrifft die **Vorranggebiete 2-55, 2-56, 2-74, 2-76, 2-76a, 2-937 (teilweise) und 2-938**; siehe hierzu auch die in der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken als Anlage 2 übermittelte Karte „Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung in Hessen – Bewertung des Landschaftsbildes in Bayern“).

Gesamtergebnis:

Der Regionale Planungsverband Würzburg schließt sich den Stellungnahmen des Marktes Obersinn, des Marktes Burgsinn, der Gemeinde Aura i.Sinngrund, der Gemeinde Fellen, der Stadt Rieneck, des Landratsamtes Main-Spessart, sowie der Sachgebiete Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutz der Regierung von Unterfranken vollumfänglich an und bittet darum, diese Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Umweltbehörden übermittelt die Regierung von Unterfranken in ihrer Stellungnahme (siehe dortige Anlage 1).

Insbesondere die in den Stellungnahmen umfangreich geäußerten fachlichen Belange (v.a. aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht) zu den jeweiligen Vorranggebieten für Windenergie sind in die Abwägung einzustellen.

Die Würdigung der im Verfahren geäußerten Belange und das Erfordernis, die Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen, führen aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Würzburg zu folgendem Ergebnis:

- Reduzierung des Vorranggebiets **2-76** um den im Kriterienkatalog des Regionalplans Südhessen festgelegten Mindestabstand von 1.000 m zu Siedlungsgebieten.

- Reduzierung des Vorranggebiets **2-76** zur Vermeidung einer Einkreisung/Umfassung des Ortschafts Deutelbach der Gemeinde Aura i.Sinngrund (Umfassungswinkel unter 120 Grad gem. Kriterienkatalog des Regionalplans Südhessen).
- Ablehnung der Vorranggebiete mit den Nrn. **2-55, 2-56, 2-74, 2-76, 2-76a, 2-937 (im Bereich des sensiblen 1 km-Pufferbereich um Gebiete mit sehr hoher landschaftlichen Eigenart) und 2-938** aus Gründen des Landschafts- und Artenschutzes.
- Erhebliche Bedenken gegen das Vorranggebiet **2-903** aus artenschutzrechtlichen Gründen.

Wir bitten darum – unabhängig von der Berücksichtigung der vorgetragenen Einwendungen – die o.a. fachlichen Erkenntnisse in die Flächensteckbriefe der betroffenen Vorranggebiete für Windenergienutzung zu übernehmen. Darüber hinaus sind aus der Sicht des Regionalen Planungsverbands Würzburg keine weiteren Anmerkungen veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender